

Kurztitel

Luftverkehrsregeln 1967

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 56/1967

§/Artikel/Anlage

§ 25

Inkrafttretensdatum

09.03.1967

Außerkrafttretensdatum

30.04.1999

Text**§ 25. Erfordernis der Flugplanabgabe**

- (1) Vor Beginn jedes kontrollierten Fluges ist ein Flugplan abzugeben.
- (2) Vor dem Abflug ist ein Flugplan für Flüge abzugeben, bei denen die Bundesgrenze überflogen werden soll.
- (3) Für alle anderen Flüge steht es dem Piloten frei, einen Flugplan abzugeben.